



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 16

25. April

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 79

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ritterleithen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf Seite 81

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 80

BEKANNTMACHUNG Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

§ 4

Haushaltssatzung des

Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025

vom 14.04.2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.053.400 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **270.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **784.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes und gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg und dem Markt Marktschorgast auf den Markt Marktschorgast umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 225 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **3.488 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuenmarkt, 14. April 2025

Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

Alexander Wunderlich

1. Vorsitzender

Der Haushaltplan liegt, ab Erscheinen dieser Bekanntmachung, gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m Art. 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kasendorf, 25. März 2025
**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Friesenbachtal**
Norbert Groß
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG **Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Friesenbachtal**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **351.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **896.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **58.000 €** festgesetzt.

Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier
die aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

Montag 95326 KULMBACH 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
28.04.2025 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/kulmbach

Dienstag 95349 THURNAU 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
06.05.2025 Schorrmühlstr. 26 Turnhalle Grundschule

Mittwoch 95346 STADTSTEINACH 17:00 Uhr - 20:00 Uhr
07.05.2025 Alte Pressecker Str. 18 Friedrich-Baur-
Grund-u.-Mittelschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/stadtsteinach

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).



Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Dankeschön im Scheckkartenformat“ bereits an fast 4.000 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Auf der Naturbühne Trebgast findet auf Einladung des Landkreises Kulmbach in diesem Jahr erneut der beliebte „Tag des Ehrenamtes“ mit einer Sondervorstellung exklusiv für Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber statt und zwar am

**Donnerstag, 17. Juli 2025 um 20.00 Uhr mit
„Ladies Night“.**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, **reserviert** die gewünschte Anzahl an Karten einfach **online**.

Der Link ist ab Montag, 5. Mai 2025, 18.00 Uhr unter **www.engagiert-in-kulmbach.de** freigeschaltet und erlischt automatisch, sobald alle Karten reserviert sind. Die Sitzplatzzuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Online-Anmeldungen.

Bei erfolgreicher Online-Reservierung liegt/liegen die persönliche/n Eintrittskarte/n am Veranstaltungabend im Pavillon am Vorplatz des Bühneneingangs zur Mitnahme bereit.

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ritterleithen“ für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf

b) Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf

- a) Die Gemeinde Harsdorf hat mit Beschluss vom 04.02.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ritterleithen“ für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Ritterleithen“ für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf, in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ritterleithen“ für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf, mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Harsdorf unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindliche-bauleitplanung.html> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung bzw. des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- b) Mit Bescheid vom 24.01.2025, Nr. BLP-2022-696 hat das Landratsamt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Harsdorf unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindliche-bauleitplanung.html> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Harsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Trebgast, 11. April 2025

Gemeinde Harsdorf

Günther Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Energie- und Klimaschutzberatung

für die Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine des Landkreises Kulmbach



Produktneutrale telefonische oder Vor-Ort-Beratung zu den Themen:

- ✓ **Wärmepumpe**
- ✓ **Photovoltaik, Solarthermie**
- ✓ **Heizungstausch, Gebäudeenergiegesetz**
- ✓ **Förderprogramme und vieles mehr**

Die Kosten für die Beratung übernimmt der Landkreis Kulmbach.

www.landkreis-kulmbach.de

**Terminvereinbarung bei der
Energieagentur Oberfranken
Telefon 09221 / 8239-18**

Mo – Do 8 – 16 Uhr | Fr 8 – 12 Uhr

